

Richtlinien **Aktivpass der Stadtgemeinde Leonding**

Ein Rechtsanspruch auf den Aktivpass besteht nicht.

1. Den Aktivpass erhalten nur Bürger mit Hauptwohnsitz in Leonding.
2. **Ohne Einkommensnachweis erhalten den Aktivpass:**
 - ↪ Jugendliche mit einem Invaliditätsausweis vom Bundessozialamt bis zur Erreichung der Volljährigkeit
 - ↪ Alleinerziehende Mütter und Väter während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld
 - ↪ Sozialhilfeempfänger bzw. Empfänger einer Mindestsicherung
 - ↪ Zivil- und Präsenzdienster während der Dauer ihres Dienstes
 - ↪ Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren
 - ↪ Psych. Kranke und behinderte Personen (die durch eine soziale Einrichtung betreut werden, z.B.: Pro Mente)
 - ↪ Pflegegeldbezieher
3. **Bei allen anderen Personen** wird die Anspruchsberechtigung auf Grundlage des **Haushaltseinkommens** festgestellt. Grundvoraussetzung ist auch ein Rechtsanspruch auf eine Sozialleistung zur Deckung des täglichen Lebensbedarfes wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung oder Grundversorgung.
4. Als Grundlage für die Berechnung der Einkommensobergrenze gilt der aktuelle Ausgleichszulagerichtsatz.
5. Das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen darf die Summe der (fiktiv) anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze nicht übersteigen. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) (*siehe dazu Punkt 11.*) ist für das „Kind“ der Richtsatz für eine alleinstehende Person (AZ-Richtsatz) anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.
6. Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommens-Begriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B.: Arbeitslohn, Pension einschl. Ausgleichszulage, Pensionsvorschuss, Zusatzrente, Sozialhilfe-Geldleistungen, erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Familienunterhalt / Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz / Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Stipendien.
7. Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationsleistungen für Kinder (Nachweis über erbrachte Zahlungen ist beizubringen).
Der Grund für diesen Abzug liegt darin, dass diese Leistungen beim empfangenden Teil als Einkommen angerechnet werden. Darüber hinaus gibt es vom Einkommen jedoch keine Abzugsposten.

8. Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld), Familienbeihilfe einschließlich Kinderabsetzbetrag, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, von Lehrlingsentschädigungen ein Freibetrag von Euro 232,49 Grundrente nach den KOVG / OFG.
9. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden, sind auf 14 Bezüge umzurechnen (=mtl. Einkommen mal 12:14). Bei monatlich schwankendem Einkommen ist das Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate heranzuziehen.
10. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
11. Bezüglich der Selbsterhaltungsfähigkeit von Kindern ist festzuhalten, dass diese nicht vom Alter eines Kindes (z.B. Großjährigkeit) abhängt, sondern als wesentliches Kriterium hierfür der Familienbeihilfenbezug gilt. Solange für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dieses unterhaltsberechtig ist und bei ihm keine Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt.
Eine Ausnahme stellen hier in aller Regel nur Studenten/Innen mit einem sogen. Selbsterhalterstipendium, bei denen die Familienbeihilfe und das Stipendium im Gegensatz zu Unterhaltsberechtigten als Einkommensersatz anzusehen sind, dar. (Voraussetzung für ein Selbsterhalterstipendium ist eine vor Studienbeginn vorangegangene mind. 4-jährige sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit mit einem Jahreseinkommen von mind. 7.200 Euro.) Bei einem Selbsterhaltungsstipendium scheint im Bescheid über dessen Zuerkennung kein Hinweis auf das Einkommen der Eltern auf.
12. Der Antrag ist im Rathaus Leonding abzugeben. Für den Erstantrag ist ein Foto und die Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen vorzulegen.
Bei jeder Verlängerung sind neue Einkommensnachweise vorzulegen.
13. Wurde der Aktivpass auf Grund wissentlich falscher Angaben gewährt bzw. wurden wesentliche Änderungen, wie Einkommensverhältnisse usw. nicht gemeldet, ist der gewährte Zuschuss zurück zu zahlen.

Ermäßigungen:

Inhaber eines Leondinger Aktivpasses ...

- ↪ können eine Monatskarte um € 13,- für die öffentlichen Verkehrsmittel der Linz Linien kaufen; Verkauf im Rathaus Leonding – Bürgerservice bzw. im Kundencenter der Linz AG, Hauptplatz Linz
- ↪ erhalten eine Ermäßigung im Freibad und im Wellness Center
- ↪ haben freien Eintritt im Turm-Museum
- ↪ können in den Stadtbüchereien gratis Bücher ausleihen

Mit der Straßenbahn von Traun nach Linz:

Bei Fahrten über die Trauner Kreuzung hinaus gelten die Regionaltarife des ÖÖVV.

Ausgleichszulage-Richtsätze 2021

Alleinstehende	€ 1.000,48
Ehepaare / Lebensgemeinschaft	€ 1.578,36
Kinder:	€ 183,44
Freibetrag für Lehrlinge	€ 240,16
Alleinstehende Personen mit Bezug des Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus € 1.113,48 (mind. 360 Versicherungsbeitragsmonate)	